

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Thorey Gera Textilveredelung GmbH
Geschäftsführung
Lange Straße 71
07551 Gera

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737840
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 01/13

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 2. Juli 2013 (BGBl. Teil I Nr. 34 S. 1943 vom 05.07.2013)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/01/13

Antrag der Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH in 07551 Gera, Lange Straße 71, vom 06.12.2012, eingereicht am 07.01.2013, zuletzt ergänzt am 19.09.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien am Standort Gera -hier: Errichtung und Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage auf dem Grundstück in 07551Gera, Gemarkung Zwötzen, Flur 001, Flurstücks-Nr. 338/13-338/18, 332/4, 340/4, 340/1

Weimar
20. Januar 2014

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH in 07551 Gera, Lange Straße 71 erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973), sowie der Nr. 10.10.1 i.V.m. Nr. 10.23 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

**Anlage zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben
von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungsleistung von 20 Tonnen
Fasern oder Textilien je Tag (Anlage Nr. 10.10.1)
i.V.m. einer Anlage zur Textilveredelung (Nr. 10.23)**

auf dem Grundstück 07551Gera, Gemarkung Zwötzen, Flur 001 , Flurstücks-Nr.
338/13-338/18, 332/4, 340/4, 340/1

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage umfasst folgende Maßnahmen:

Erweiterung der Nebeneinrichtung Energieerzeugung durch Errichtung und Betrieb einer neuen
Dampfkesselanlage

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Dampfkessels (DK2, bauartgeprüft mit Economizer)
innerhalb eines bestehenden Gebäudes
(Feuerungswärmeleistung FWL: 2,45 MW) und damit verbunden
- die Erhöhung der FWL dieser Betriebseinheit (BE) auf insgesamt 4,9 MW
- sowie die Errichtung eines neuen Kamins für den 2. Dampfkessel (DK) mit einer Höhe von
22 m
- Errichtung der zugehörigen Speisewasseraufbereitung.

Zusätzliche wassergefährdende Stoffe sollen nicht verwendet werden und die am Standort
befindliche Lagerung wassergefährdender Stoffe soll auch nicht erweitert werden.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1.	Antrag	
1.1	Formblatt 1.1 und 1.2 vom 06.12.2012, aktualisiert am 30.01.2013 mit Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 (2) BImSchG	(2 Blatt)
1.2	Inhaltsverzeichnis (AKTUALISIERUNGSSTAND: 05.03.2013)	(1 Blatt)
2.	Beschreibung der Änderung	(2 Blatt)
3.	Anlagensicherheit, Störfallverordnung	(4 Blatt)
4.	Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	(6 Blatt)
5.	Fließbilder	
5.1	„Fließbild für Anlage 10.10 Sp. 1 und Anlage 10.23 Sp. 2 – ALT“	(1 Blatt)
5.2	„Fließbild für Anlage 10.10 Sp. 1 und Anlage 10.23 Sp. 2 – NEU“	(1 Blatt)
6.	Aufstellungspläne	
6.1	Grundriss/Maschinenaufstellung komplett (aktualisiert 01/13)	(1 Blatt)
6.2	Versorgungsraum Grundriss	(1 Blatt)
6.3	Versorgungsraum „Ansicht von WEST“	(1 Blatt)
6.4	Schnitt A-A Darstellung ohne Zwischenwände	(1 Blatt)
6.5	Foto „Ansicht von Westen, Fabrikgebäude in Eisenbeton (sog. Hochbau I)“	(1 Blatt)
6.6	Versorgungsraum „Ansicht von NORD“	(1 Blatt)
6.7	Versorgungsraum „Ansicht von OST“	(1 Blatt)
6.8	Versorgungsraum „Ansicht von SÜD“	(1 Blatt)

- 7. Karten/Pläne zum Standort**
- 7.1 Geoproxy Kartenauszug vom 23.01.2013, Maßstab ca. 1:2000 (1 Blatt)
- 7.2 Auszug aus Liegenschaftskataster Gemeinde Gera, Gemarkung Zwötzen
Flur 001; Flurstück 338/13-338/18, 332/4, 340/4, 340/1
erstellt 23.01.2013, Maßstab ca. 1:1000 (1 Blatt)
- 7.3 Blattübersicht Topographische Karte 1:10000 Thüringen Stand 06.12.2012 (1 Blatt)
- 7.4 Übersichtskarte mit Grundstück Thorey Gera Textilveredelung GmbH (1 Blatt)
- 7.5 Topographische Karte 5138-NW Gera W, Maßstab 1:10000 (1 Blatt)
- 7.6 Topographische Karte 5138-NO Gera, Maßstab 1:10000 (1 Blatt)
- 7.7 Auszug aus Liegenschaftskataster Gemeinde Gera, Gemarkung Zwötzen
mit Markierung Anlagenstandorte der Anlagenteile, der Kamine sowie der
Immissionsorte IO1 bis IO5 (1 Blatt)
- 7.8 Geoproxy Kartenauszug vom 23.01.2013, Maßstab ca. 1:10000 (1 Blatt)
- 8. Bescheinigung des Bez.-Schornstefegermeisters zur Nutzungsaufnahme**
einer Feuerstätte gem. § 79(2)ThürBO vom 13.11.12 (1 Blatt)
- 9. Auszüge aus FNP Gera**
- 9.1 Auszug aus FNP 2020 Gera Originalmaßstab M 1:15000 vom 26.04.12
- 9.2 Auszug aus FNP 2020 Gera vergrößerter Maßstab M 1:5000 vom 26.04.12
- 10. Kopie EMAS-Urkunde** (ausgestellt: 31. Januar 2012, gültig bis 31.01.2013)
Reg.-Nr. DE-154-00007 Ersteintrag 25. Nov. 1998 (1 Blatt)
- 11. Zertifikat der TÜV Süd Management Service GmbH**
ISO 9001:2008 ISO 14001:2004, Reg.-Nr. 12 100/104 7146 TMS
gültig bis 2015-05-04 (1 Blatt)
- 12. Abwassereinleitungsvertrag** zwischen Zweckverband Wasser/Abwasser
„Mittleres Elstertal“ und der Thorey Gera GmbH (April 2006)
incl. Anlagen (8 Blatt)
- 13. Erlaubnis Errichtung Großraumkessel Hersteller-Nr. 111494 und**
Eco Herstellernummer 1088643 (TLAtV Gera, AZ: 4/103/E/0005/12
vom 19.06.2012) und Gutachterliche Äußerung gemäß § 13(2) BetrSichV
- 13.1 Übergabeanschreiben TLAtV an Fa. Thorey Gera Textilveredelung GmbH
(ohne Datum, aber mit Eingangsstempel des Adressaten vom 21. Juni 2012) (1 Blatt)
- 13.2 Urkunde des TLAtV Gera vom 19.06.2012
„für die Montage, Installation und den Betrieb einer Dampfkesselanlage
der Kategorie IV Richtlinie 97/23/EG –Wesentliche Veränderung–“ (4 Blatt)
- 13.3 Gutachterliche Äußerung gemäß § 13(2) der Betriebssicherheitsverord-
nung (BetrSichV) für die Montage, Installation und den Betrieb einer Dampf-
kesselanlage der Kategorie IV Richtlinie 97/23/EG –Wesentliche Veränderung
erstellt: TÜV Thüringen e.V. mit Sitz Melchendorfer Straße, Erfurt
vom 15.06.2012 (6 Blatt)
- 14. Feuerungstechnische Bemessung von Abgasanlagen nach EN 13384-1**
Götz GmbH & Co.KG vom 24.04 2012
mit Anlagen (Handskizzen) (7 Blatt)
- 15. Dampfkesselantragsunterlagen** (gem. Deckblatt 24.05.12) (35 Blatt)
- 16. Sicherheitsdatenblätter**
Erdgas, getrocknet (11 Blatt)
Nalco® BT-59 (14 Blatt)

- 17. Gefahrstoffkataster** (STAND 25.03.2013) (6 Blatt)
- 18. Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen**
nach Errichtung und Inbetriebnahme eines zusätzlichen Dampfkessels
mit einer Leistung von ca. 2,5 MW der Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH
Standort: Lange Straße 71 in 07551 Gera, Nr. ECO 12 0 20 039
erstellt: Institut für Immissionsschutz und Bauakustik, Taucha
21. November 2012
Deckblatt, 36 Seiten Prognose, 40 Seiten Anhänge (76 Blatt)
- 19. Kaminhöhenfestlegung** (1 Blatt)
Anlage: Auszug aus Liegenschaftskataster mit Entfernungsangaben (1 Blatt)
- 20. Formulare zum Genehmigungsantrag**
- 20.1 Formblatt 2.1 Anlagedaten - techn. Betriebseinrichtungen (1 Blatt)
- 20.2 Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht) (1 Blatt)
- Formblatt 2.3 Stoffdaten (chem./phys. u. toxikolog. Eigensch.) (1 Blatt)
- Formblatt 2.4 Stoffdaten (ChemG u. zugehör. VO, and. Rechtsgebiete) (1 Blatt)
- 20.3 Formblatt 2.5 Emissionen (emissionsverurs. Verfahrensschr./Vorgänge) (1 Blatt)
- Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/Abgasreinigung) (1 Blatt)
- Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis) (1 Blatt)
- 20.4 Formblatt 2.8 Lärm (Immissionspegel i.d. Anlagenumgeb.-Vorbelast.) (1 Blatt)
- Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage) (1 Blatt)
- 20.5 Formblatt 2.10a (nicht ausgefüllt) (1 Blatt)
- Formblatt 2.10b (6 Blatt)
- 20.6 Formblatt 2.11 Abfallverwertung (1 Blatt)
- Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung (1 Blatt)
- 20.7 Formblatt 2.13 Brandschutz (Geb., Anlagenteile) (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 Brandschutz (Löscheinricht.) (1 Blatt)
- 20.8 Formblatt 2.15 Arbeitsschutz (1 Blatt)
- Formblatt 2.16 Arbeitsschutz (1 Blatt)
- Formblatt 2.17 Arbeitsschutz (1 Blatt)
- 20.9 Formblatt 2.18 /Blatt 1 Abwasser, Wasserversorgung (1 Blatt)
- 20.10 Formblatt 2.20 Übers. über Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen (1 Blatt)
- 20.11 Formblatt 2.22/1 Natur und Landschaft (1 Blatt)
- 21. Ergänzungen und Korrekturen zu den Antragsunterlagen**
- 21.1 Ergänzung vom 27.05.2013** (Posteingang)
Ansreiben vom 23.05.2013 mit Hinweisen zur Dampfkesselanlage
und zum Sicherheitsdatenblatt Nalco-BT59 (1 Blatt)
Aktualisierung Gefahrstoffkataster (datiert 24.05.13) (7 Blatt)
- 21.2 Ergänzung vom 31.05.2013** (Posteingang)
Kopie der aktuellen EMAS-Urkunde (ausgestellt: 29.04.2013,
gültig bis 31.01.2017) Reg.-Nr. DE-154-00007 Ersteintrag 25. Nov. 1998 (1 Blatt)
- 21.3 Ergänzung/hier: Korrektur vom 04.07.2013** (Posteingang)
Aktualisierung Gefahrstoffkataster (datiert 01.07.13) (7 Blatt)
- 21.4 Erklärung des Antragstellers vom 19.09.2013**
zur Betriebseinstellung nach § 5(3) BImSchG (1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Stadtverwaltung Gera / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden in der Stadtverwaltung Gera (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz - Regionalinspektion Ostthüringen vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz – Regionalinspektion Ostthüringen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgend aufgelisteten vorangegangenen Bescheiden/bzw. Anordnungen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
- Bescheid Nr. I/G/4.4/93/50 vom 23.12.1993
- Bescheid Nr. I/G/4.4/94/38 vom 28.10.1994
- Anordnung Nr. G/NA/R22-Zs/07/275/7010 vom 30.05.2007 zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte an die Vorgaben der neuen TA Luft.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Alle Forderungen zur bestehenden Anlage hinsichtlich der Luftreinhaltung aus den vorangegangenen Bescheiden (→ s. Auflistung unter Nr. 1.4) sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

- 2.1.2 Es dürfen in der Kesselwasseraufbereitung sowohl für den vorhandenen Dampfkessel (DK 1) als auch für den neuen Dampfkessel (DK 2) antragsgemäß keine Biozidprodukte zum Einsatz kommen.
- 2.1.3 *Forderungen zur Erdgasfeuerungsanlage des neuen Dampfkessels (DK 2) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,45 MW*
- 2.1.3.1 Die Erdgasfeuerungsanlage des neuen Dampfkessels ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen der §§ 6, 9 und 10 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26.01.2010, veröff. BGBl. I Nr. 4 vom 01.02.2010 S. 38ff.) eingehalten werden. Der Abgasverlust darf nach § 10 Abs. 1 i.V.m. Anl. 2, Nr. 3.4 dieser Verordnung 9 % nicht überschreiten.
- 2.1.3.2 Für die Abgase der v.g. Gasfeuerungsanlage sind Messöffnungen herzustellen oder herstellen zu lassen, die den Anforderungen der Anlage 1 der 1. BImSchV entsprechen.
- 2.1.3.3 Die Einhaltung der Anforderungen für den Betrieb der Erdgasfeuerungsanlage nach Punkt 2.1.3 des Bescheides ist innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und jährlich wiederkehrend durch Messungen vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister feststellen zu lassen.
(Anmerkung: Für die Durchführung der Messung vor Inbetriebnahme und auch für die wiederkehrenden Messungen gelten hinsichtlich Zuständigkeit die Regelungen der jeweiligen aktuellen Gesetzeslage.)
- Das Messprotokoll ist aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Stadtverwaltung Gera) auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.3.4 Die Abgase der Erdgasfeuerungsanlage des neuen Dampfkessels (DK2) sind gemäß § 19 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 BGBl. I S. 38, in der jeweils geltenden Fassung) mit einer Höhe von mindestens 22 m über Flur ins Freie zu führen *(antragsgemäß laut Berechnung in den Antragsunterlagen STAND 12. April 2013 unter Berücksichtigung eines fiktiven Dachfirstes weil tatsächlich vorhandene Dachneigung < 20°)*.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die in der Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen der Firma Institut für Immissionsschutz und Bauakustik (Stand Nov. 2012) vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen / oder gleichwertige sind zu realisieren. Das schließt die Einhaltung des zu Grunde gelegten Betriebsregimes ein.

2.2.2 Der anlagenbedingte Lieferverkehr ist antragsgemäß nur werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

2.2.3 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Ruckdeschelstraße 50" in Gera nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

3. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse

3.1 Gemäß § 3 ThürVAwS müssen die Anlagen zur Lagerung und zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen folgende Grundsatzanforderungen erfüllen:

3.1.1 Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig, ausgenommen für feste Stoffe.

3.1.2 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

3.1.3 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind.

3.1.4 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

- 3.1.5 Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
- 3.2 Bei Betriebsstörungen der Anlagen zum Dampfkesselbetrieb die Auswirkungen auf Ableitungen in die öffentliche Abwasseranlage haben, hat der Unternehmer unverzüglich den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ zu verständigen.

4. Erfordernisse des Brandschutzes

- 4.1 Der Feuerwehreinsatzplan zur Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH vom 14. März 2011 ist zu aktualisieren, d.h. die 2. Dampfkesselanlage ist zu integrieren. Die im Betrieb vorhandenen und gelagerten Gefahrstoffe müssen Bestandteil des Feuerwehrplanes sein, einschließlich der entsprechenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter.

Vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist dieser aktualisierte Plan den zuständigen Stellen zu übergeben, die erforderliche Anzahl ist dazu mit dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Gera abzustimmen.

- 4.2 Die noch vorhandenen offenen Durchbrüche vom Kesselhaus zu angrenzenden Bereichen sind brandschutztechnisch zu schließen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 5.0 Mit dieser Genehmigung sind gemäß Feststellung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen Errichtung und Betrieb zugelassen für

**eine Dampfkesselanlage Kat. IV gemäß Richtlinie 97/23/EG in der Firma
Thorey Gera Textilveredelung GmbH
Lange Straße 71
07551 Gera**

Auftraggeber/Antragsteller	Thorey Gera Textilveredelung GmbH
Betreiber/Standort der Anlage	Lange Straße 71 07551 Gera
Anlagenhersteller:	Bosch Industriekessel GmbH 91710 Gunzenhausen
Herstellernummer:	111494
Herstelljahr:	2012
zulässiger Betriebsüberdruck:	10 bar
max. zulässige Temperatur:	184 °C
zulässige Dampferzeugung :	3,6 t/h
Heizfläche:	458 m ²
Wasserinhalt bis NW/voll:	5930 l/ 8020 l
Zulässige Feuerungswärmeleistung:	2,45 MW
Brennstoff:	Erdgas
Betriebsweise:	72 h BoB

- 5.1 Die in der „Gutachterlichen Äußerung gemäß § 13(2) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Montage, Installation und den Betrieb einer Dampfkesselanlage der Kategorie IV Richtlinie 97/23/EG –Wesentliche Veränderung“ des

TÜV Thüringen e.V. (Melchendorfer Straße, Erfurt) vom 15.06.2012 aufgeführten sicherheitstechnischen Hinweise bezüglich Errichtung und Betrieb der Dampfkesselanlage sind zu realisieren.

- 5.2 Die Dampfkesselanlage ist in die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) einzubeziehen und gemäß § 6 ArbSchG zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang ist die TRBS 2141 (Technische Regeln für Betriebssicherheit) „Gefährdungen durch Dampf und Druck“ zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Betreiber hat auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gem. § 9 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) eine Betriebsanweisung zu erstellen und an der Kesselanlage auszulegen.
- 5.4 Wesentliche Veränderungen sowie Änderungen an der Dampfkesselanlage sind nur nach vorheriger Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle mit Erlaubnis der Zuständigen Behörde zulässig.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	4.252,50 Euro
Auslagen in Höhe von	441,47 Euro

Der Gesamtbetrag von **4.693,97 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334141222285 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 06.12.2012 (i.V.m. Aktualisierung vom 01.03.2013) beantragte die Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH in 07551 Gera, Lange Straße 71, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungsleistung von 20 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag (Anlage Nr. 10.10.1) i.V.m.

einer Anlage zur Textilveredelung (Nr. 10.23) am Standort Gera -hier: Errichtung und Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage.

Die v.g. Anlage wurde mit Bescheid I/G/4.4/93/50 vom 23.12.1993 durch das damalige Staatliche Umweltamt Gera als Anlage Nr. 10.10/Spalte 2 i.V.m. Nr. 10.11/Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (in der damals geltenden Fassung) genehmigt und mit Bescheid Nr. I/G/4.4/94/38 vom 28.10.1994 wesentlich geändert.

Auf der Grundlage des Bescheides G/X/I.198/005A292 des damaligen Staatlichen Umweltamtes Gera vom 25.02.1998 erfolgte eine Änderung dieser Anlage nach § 15 BImSchG.

Auf Grund der Änderung der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I Nr. 40 S. 1950 vom 02.07.2001) wurde diese Anlage dann durch den Betreiber, die Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH gemäß § 67(2) BImSchG bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (ehemaliges Staatliches Umweltamt Gera) am 25.10.2001 angezeigt als nunmehr Anlage der Nr. 10.10/Spalte i.V.m. Anlage Nr. 10.23/Spalte 2.

Durch Anordnung Nr. G/NA/R22-Zs/07/275/7010 der damals zuständigen Überwachungsbehörde (ehemaliges Staatliches Umweltamt Gera) vom 30.05.2007 (Anordnung gem. § 17(1) BImSchG) erfolgte für diese Anlage die Anpassung der Emissionsgrenzwerte an die Vorgaben der neuen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft (veröffentlicht GMBI. 2002 Nr. 25-29 vom 30.07.2002).

Gemäß Vierter Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973)), ist diese Anlage aktuell der Nr. 10.10.1 i.V.m. Nr. 10.23 gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen (in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet).

Eine Änderung dieser Anlage nach § 15 BImSchG erfolgte nach Erteilung des Bescheides Nr. 11/12/A vom 24. Mai 2012 (hier: Errichtung und Betrieb einer 2. Waschmaschine und deren Integration in die vorhandene Spannmaschinenlinie 2).

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage umfasst folgende Maßnahmen:

Erweiterung der Nebeneinrichtung Energieerzeugung durch Errichtung und Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Dampfkessels (DK2, bauartgeprüft; mit Economizer) innerhalb eines bestehenden Gebäudes (Feuerungswärmeleistung FWL: 2,45 MW) und damit verbunden
- die Erhöhung der FWL dieser Betriebseinheit (BE) auf insgesamt 4,9 MW
- sowie die Errichtung eines neuen Kamins für den 2. Dampfkessel (DK) mit einer Höhe von 21,97 m
- Errichtung der zugehörigen Speisewasseraufbereitung.

Mit Schreiben vom 06.12.12 (eingereicht am 07.01.2013) beantragte die Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH gemäß § 16 (2) BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 01/13 am 15.04.2013 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen eröffnet.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. Teil I Nr. 43, S. 2749 vom 31.07.2013) – unter Nr. 10.4.1 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Abt. IV - Umwelt
Ref. 420 Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfall, Lärmschutz)
Ref. 450 – Abwasser,
- TLVwA, Abt. III Bauwesen u. Raumordnung / Ref. 350 – Raumordnungsfragen
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz,
Regionalinspektion Ostthüringen
- Stadtverwaltung Gera: Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Brandschutzbehörde,
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Untere Wasserbehörde.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Maßnahme wurde von der Stadt Gera mit Schreiben des Dezernenten für Bau und Umwelt (Aktenzeichen: 49 - 61 20 02.12 – wö) vom 17. Mai 2013 erteilt.

Die Stadt Gera teilte in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2013 mit, dass dem Vorhaben keine planungsrechtlichen Belange entgegenstehen. Es befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Planung. Im Flächennutzungsplan der Stadt Gera ist die betreffende Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Mit Schreiben der Fachdienstleiterin FD Bauvorhaben (AZ: 49 - 61 20 02.12 – wö) vom 13. August 2013 wurde der Genehmigungsbehörde auf Anfrage hin mitgeteilt, dass die Stadt Gera von einem Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses abgesehen hat, da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung der Nebenanlage Energieerzeugung einer bestehenden Anlage handelt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht ohne Beauflagen zum Bauordnungsrecht. Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Gera teilte im v.g. Schreiben vom 13.08.13 mit, dass bauordnungsrechtliche Belange gemäß Thüringer Bauordnung (ThürBO) nicht berührt werden, da das Vorhaben ausschließlich Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung beinhaltet, welche nach § 63 Abs. 1 Pkt. 2 ThürBO der Verfahrensfreiheit unterliegen.

Der Antragsteller wurde am 24.10.2013 i.V.m. Schreiben vom 11.11.2013, vom 16.12.2013 und vom 13.01.2014 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBlmSchGZVO vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008/Seite 78, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2013 GVBl. S. 208, 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 10.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der ANLAGE 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Die Erweiterung der Nebeneinrichtung Energieerzeugung in einem vorhandenen Produktionsgebäude durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Dampfkessels (DK2) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,45 MW (Heizmedium Erdgas aus öff. Gasversorgung) hat eine Erhöhung der FWL dieser BE von bisher 2,45 MW auf künftig insgesamt 4,9 MW zur Folge und bleibt damit weiterhin im Geltungsbereich der 1. BImSchV (denn erst ab einer FWL von 20 MW greift die Nr. 1.2.3.1 nach Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Der neue, bauartgeprüfte DK 2 mit Economizer dient dazu, die betriebliche Versorgungssicherheit in der Dampfbereitstellung zu verbessern. Der vorhandene alte DK1 bleibt im System vorerst als Ersatzaggregat erhalten sowie für Spitzenzeiten des Dampfbedarfs, daher muss auch dessen FWL weiterhin vollständig mit berücksichtigt werden.

Durch v.g. Maßnahmen erfolgt keine Erhöhung der bisherigen Verarbeitungsleistung der Anlage (unverändert insgesamt 20 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag), da diese Gesamtkapazität anlagentechnisch durch die Kapazität der vorhandenen Aggregate des Trocknungsprozesses der beiden Spannmaschinenlinien technisch begrenzt ist und an diesen Aggregaten keine Erweiterung vorgenommen werden sollen. Es werden auch keine neuen Einsatzstoffe gehandhabt.

Bodenaushub erfolgt lediglich im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Kamins unmittelbar neben dem /bzw. am vorhandenen Gebäude, denn die neue Dampfkesselanlage selbst wird im vorhandenen Gebäude installiert.

Abfallerzeugung: Chemikalien- und Hilfsmittelgebinde werden restlos entleert und an den Lieferanten zurückgegeben (Leihgebinde).

Bei der neuen erdgasbefeuelten DK-Anlage handelt es sich um eine Anlage, für welche die Forderungen der 1. BImSchV gelten.

Zur Einhaltung der Anforderungen zur Ableithöhe legt der Antragsteller dar, dass er mit der geplanten Höhe von 22 m die Forderungen gemäß § 19(2) der 1. BImSchV – drei Meter über fiktivem First und mindestens 10 Meter über Gelände – einhält.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Prognose (Nr. ECO 12020 039 vom 21.11.12; erstellt ECO ACUSTIK GmbH) für die geplante wesentliche Änderung. Hierin wurde der ungünstigste Anwendungsfall - der Parallelbetrieb beider DK-Anlagen – betrachtet. Der Prognose-Ersteller kommt zum Ergebnis, dass „...an den Immissionsorten auch nach Inbetriebnahme des zusätzlichen DK mit einer Einhaltung der Richtwerte durch den Gesamtbetrieb zu rechnen“ ist.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage fällt auch Abwasser an. Aus diesem Grunde wurde die Obere Wasserbehörde (OWB - Ref. 450) in die Einzelfallprüfung mit einbezogen:

Die OWB stellte in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2013 fest, dass aus dem Betrieb der neuen Dampfkesselanlage DK2 kein zusätzliches Abwasser (Produktionsabwasser aus der Textilveredlung Anh. 38) anfällt und dass die Abwassermenge, welche dem Anhang 31 der Abwasserverordnung zuzurechnen ist (Kühlwasser), mit < 10 m³ pro Woche unter der Bagatellgrenze des Anhang 31 liegt.

Die Produktionsabwassereinleitung ist mit wasserrechtlichem Bescheid vom 09.09.2003 sowie einem Nachtrag vom 19.07.2006 genehmigt. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Die neue Teilanlage der Betriebseinheit Energieerzeugung (DK 2) soll in einer bereits bestehenden Halle auf dem Betriebsgelände der Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH am Standort in Gera, Gemarkung Zwötzen errichtet und betrieben werden. Der Antragsteller legt in seinen Unterlagen zur Einzelfallprüfung hinsichtlich des Anlagenstandortes dar, dass dieser in keinem Schutzgebiet u. dgl. liegt und führt hierzu u.a. im Einzelnen aus:

- Die zu ändernde Anlage liegt in keinem nach § 10(6) BNatG bekannt gemachten Gebiet;
- v.g. Anlage liegt in keinem Naturschutzgebiet, keinem Nationalpark, keinem Biosphären-reservat und keinem Landschaftsschutzgebiet
- v.g. Anlage liegt in keinem geschützten Biotop und auch in keinem Wasserschutzgebiet.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist etwa 1,9 bis 2 km vom Anlagenstandort entfernt.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände mit dem vorhandenen Gebäudebestand befinden sich Wohnbebauungen, die nächste Grundstücksgrenze ist < 10 Meter entfernt und für das nächstgelegene zu berücksichtigende Gebäude (IP 2) wird ein Abstand von etwa 15 Meter angegeben, was in der Lärmprognose berücksichtigt wurde. Gebäudehöhen dieser Wohnbebauungen (incl. Lage/Oberkante höchster Fenster) wurden vorsorglich bei der Kaminhöhenberechnung mit betrachtet.

In den Antragsunterlagen (insbesondere im Kapitel zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls) wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz im Abschnitt 3 unter Nr. 2.2 begründen sich wie folgt:

Zur Beurteilung lag den Behörden eine Prognose der Fa. ECO AKUSTIK, Institut für Immissionschutz und Bauakustik (Stand: Nov. 2012) über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen nach Errichtung und Inbetriebnahme eines zusätzlichen Dampfkessels vor. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass diese Prognose plausibel ist.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zum Lärmschutz aus der vorhandenen rechtskräftigen Genehmigung (AZ: I/G/4.4,38 vom 28.10.1994), der Prognoseunsicherheit und der örtlichen Situation wurde im Ergebnis der Anhörung des Antragstellers im Genehmigungsverfahren als einzuhaltender Schallpegel-Immissionsanteil (nachts) der wesentlich geänderten Gesamtanlage nicht der ermittelte Prognosewert von 39 dB(A) festgeschrieben, sondern es konnte ein Wert von 40 dB(A) festgesetzt werden.

Eine ursprünglich vom Antragsteller i.R. der Anhörung begehrte noch weitergehende Erhöhung des Schallpegel-Immissionsanteils ist nicht möglich. Bei Realisierung des Standes der Technik kann der nunmehr festgelegte Wert eingehalten werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Mögliche (ggf.) künftige Änderungen der Anlage sind für diesen Bescheid nicht relevant, da dann unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Situation eine erneute Prüfung zu erfolgen hat wobei dann in dem Zusammenhang später auch andere Schallpegel-Immissionsanteile festgelegt werden können.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Untere Abfallbehörde stellte in einer Stellungnahme zum beantragten Vorhaben der Firma Thorey Textilveredelung GmbH am Standort Lange Straße 71 in Gera - Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Dampfkessels sowie eines neuen Kamins und der zugehörigen Speisewasseraufbereitung - fest, dass ausgehend vom bisherigen Anlagenbetrieb mit dem nicht unerheblichen Anfall von Abfällen, z.T. auch von gefährlichen Abfällen i.S.d. § 3 Abs. 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV), zu rechnen ist. Das erforderliche abfallrechtliche Schutzniveau wurde und wird hierfür weitestgehend durch die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften vorgegeben. Mit Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) besteht seit 07/2012 die Verpflichtung für die zuständige Abfallbehörde, insbesondere die Erzeuger von gefährlichen Abfällen einer regelmäßigen und angemessenen Überwachung zu unterziehen (§ 47 KrWG). Objekte der behördlichen Überwachung sind insbesondere die erzeuger- und stoffspezifischen Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung, etc.) und deren Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften. Da die im Zusammenhang mit der bestehenden Anlage bisher ergangenen Genehmigungsbescheide vor dieser v.g. Novellierung erlassen wurden und dahingehend somit keine Regelungen enthalten, hat es die Stadtverwaltung Gera für notwendig erachtet, dass entsprechende Hinweise (→ Hinweise unter Nr. 9) in diesen Bescheid aufgenommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 v. 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297, zuletzt geändert durch VO vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28. März 2013, S. 66)) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 sind 2,5 % der Investitionskosten, mindestens aber 1.500,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 243.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Gemäß ThürVwKostOMLFUN, Verwaltungskostenverzeichnis Teil A: Bereich Umwelt, Abschn. 4 – Immissionsschutzrecht, Nr. 2.1.2.9 wurde die Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 um 30 % ermäßigt, da die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung EG Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, registrierten Unternehmens ist (Bezug: Registrierungsurkunde Registrier-Nr. DE-154-00007 vom 29.04.2013 der IHK Ostthüringen - gültig bis 31.01.2017; Ersteintrag 25. November 1998).

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0030/2013 vom 29.07.2013 (441,47 €) erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc. Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist die Stadtverwaltung Gera / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Sicherheitsdatenblätter (SDBL.)
- 6.1 Sicherheitsdatenblätter müssen gemäß Artikel 31 i.V.m. Anhang II der Verordnung VO (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (in der jeweils letzten Änderung /bzw. Anpassung) ausgeführt sein unter Berücksichtigung der Einstufungen der Stoffe entsprechend der Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO in der jeweils letzten Änderung /bzw. Anpassung).
Einige Sicherheitsdatenblätter müssen aktualisiert werden (*→ alle Sicherheitsdatenblätter müssen i.d.R. vom Stichtag 1.12.2010 oder jünger sein und parallel zu den R-Sätzen sind seit diesem Datum auch die Einstufungen gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) mit anzugeben*).
Nach Änderungen der Rechtsverordnung Chemikaliengesetz und durch Anpassungen der zutreffenden EG- Verordnungen müssen stets die aktuellen Einstufungen überprüft werden. Daraus folgt auch, dass alle bei der Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH

eingehenden EG-Sicherheitsdatenblätter immer durch einen Sachkundigen auf Plausibilität geprüft werden sollten.

- 6.2 Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) „Nalco® BT-59“ der Firma NALCO ist nicht aktuell bzw. unvollständig. Entsprechend der Angaben im Abschnitt 3 ergibt sich bei einer Konzentration von bis zu 5 % des Stoffanteils „2-Diethylaminoethanol“ eine zusätzliche Einstufung. Gemäß Anhang II Teil B Ziffer 4.1 der RL 1999/45/EG ergibt sich für das Gemisch eine Einstufung mit Xi; R36/38. Entsprechend der CLP-VO ist der zusätzliche Gefahrenhinweis H 319 „Schwere Augenreizung“ zu ergänzen. Die vollständige Einstufung ist im Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblattes auszuweisen.
Vom Hersteller dieses Produktes ist ein korrektes Datenblatt abzufordern.

- 6.3 Hinweise zu EG-Verordnungen zu „geregelten Stoffen“

Bestimmungen, Beschränkungen, Verbote von „geregelte Stoffen“ müssen im Gefahrstoffkataster berücksichtigt sein (z. B. Anhang XVII der VO (EG) Nr. 1907/2006). Flamschutzmittel, Azofarbstoffe und Weichmacher sind im Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH) geregelt (Flamschutzmittel 4, 7, 25, zinnorganische Verbindungen 20, Azofarbstoffe 43, Weichmacher 51, 52).

Insbesondere für Entschäumer ist Verordnung (EG) Nr. 850/2004/EG vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe (PFOS) und die Richtlinie 2006/122/EG vom 12. Dezember 2006 hinsichtlich der geregelten Stoffe Perfluoroctansulfonate zu beachten.

7. Hinweise der Unteren Wasserbehörde der Stadt Gera

7.1 *Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*

Die Firma Thorey Gera Textilveredlung GmbH beabsichtigt, die bestehende Dampfkesselanlage mit einem zusätzlichen bauartzugelassenen Dampfkessel zu erweitern. Laut den eingereichten Unterlagen werden keine zusätzlichen Einsatzstoffe verwendet und die am Standort bereits befindliche Lagerung wassergefährdender Stoffe soll nicht erweitert werden. Alle Textilhilfsmittel, Waschmittel und Chemikalien werden ausschließlich in Fässern (bis zu 200 l/Fass) und IBC's (bis zu 1.000 l/Container) gelagert.

Es wurde ein aktuelles Produkt-/Gefahrstoffkataster eingereicht. Aus diesem ergibt sich, dass das Gebindelager (Chemikalienlager) sowie das Öllager der Gefährdungsstufe A entspricht und somit gemäß § 13 Abs. 1 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) als „einfach oder herkömmlich“ im Sinne des Wasserrechts einzustufen ist. Der sichere Betrieb dieser Anlagen im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes liegt in der Eigenverantwortung des Anlagenbetreibers.

Die bereits vorhandene Anlage zur Lagerung von Heizöl wurde bereits mit Bescheid der Unteren Wasserbehörde, Reg.Nr. ÖH 213/97 vom 29.07.1997 genehmigt. Die Anlage befindet sich gemäß Prüfbericht der Sachverständigenorganisation TÜV-Thüringen vom 14.08.2009 in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die nächste wiederkehrende Prüfung der Anlage erfolgt im 08/2014.

7.2 *Hinweis zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung)*

Das Unternehmen Thorey Gera Textilveredlung stellt keine Textilien her. Es erfolgen lediglich Veredelungsschritte zur Vorbehandlung von Textilien (Entschlichten, Waschen, Bleichen, Färben). Im Rahmen der Veredelungsprozesse von Textilien werden derzeit über zwei Spannwaschmaschinen 93 m³/d Produktionsabwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet. Eine entsprechende Indirekteinleitergenehmigung wurde mit

Bescheid der Unteren Wasserbehörde vom 9. September 2003 sowie mit Nachtrag vom 19. Juli 2006 gegenüber der Thorey Textilveredelung zur Einleitung von Produktionsabwässern nach Anhang 38 der Abwasserverordnung erteilt.

Zur Optimierung der betrieblichen Versorgungseinrichtung beabsichtigt die Thorey Gera Textilveredelung nunmehr, die bestehende Dampfkesselanlage mit einem zusätzlichen bauartzugelassenen Dampfkessel zu erweitern. Das Speisewasser zur Dampferzeugung wird weitestgehend im Kreislauf gefahren und durch rückfließendes Kondensat und bei Bedarf durch Betriebs- oder Trinkwasser kompensiert.

Demnach fällt beim Betrieb der neuen Dampfkesselanlage kein Abwasser an. Bei erforderlichen Reinigungsprozessen des Speisewasserbehälters fallen ausschließlich Spülwässer an, welche nicht den Anforderungen der Abwasserverordnung unterliegen.

Die diskontinuierliche Ableitung dieser Spülwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist mit dem Zweckverband Wasser/Abwasser abzustimmen. Eine Vermischung mit den Abwasserströmen aus dem Textilveredelungsbereich darf nicht erfolgen.

8. Hinweise zum Lärmschutz

- 8.1 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des mit NB Nr. 2.2.3 festgelegten Schallpegel- Immissionsanteils ist nicht erforderlich.
- 8.2 Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte in der v.g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage.
- 8.3 Die zuständige Überwachungsbehörde (Stadtverwaltung Gera) hat die Möglichkeit, gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.

9. Abfallrechtliche Hinweise der Stadt Gera (dienen Anpassung an die aktuelle Rechtslage):

- 9.1 Zuständige Bodenschutzbehörde und zuständige Abfallbehörde ist die Stadt Gera, Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera, 0365-8384210, umwelt@gera.de.
- 9.2 Zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, Tel. 0365 833-2111.

Hier erhält der Betreiber vom Gewerbeabfallberater auch Hinweise zu ökologisch und ökonomisch effizienten Entsorgungsoptionen.

- 9.3 Auf die Vorsorgepflichten nach § 7 und die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird hingewiesen. Hiernach sind der Eigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.
- 9.4 Es wird auf die Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz hingewiesen. Hiernach sind der Verursacher schädlicher Bodenveränderungen sowie der Gesamtrechtsnachfolger, der Eigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt,

verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

- 9.5 Auf die Rücknahmepflichten für Um- und Transportverpackungen i.S.d. §§ 4-5 Verpackungsverordnung (VerpackV) wird hingewiesen.
- 9.6 Alle im Rahmen des Anlagenbetriebs anfallenden Abfälle sind unter besonderer Berücksichtigung der Schadstoffbelastung in jeweils dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Die Verantwortung der Abfallerzeuger endet erst mit der abgeschlossenen Verwertung / Beseitigung.
- 9.7 Die zuständige Abfallbehörde behält sich das Recht vor, die anlagenbezogene Abfallbewirtschaftung, die Jahresberichte des Abfallbeauftragten oder die Umwelt-/Fremdprüfberichte (UMS / EMAS) in regelmäßigen Abständen zu prüfen.
- 10 Hinweise des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Gera
- 10.1 Die geplante Anlage befindet sich im Ausrückebereich der zuständigen Feuerwehr und ist in der Ausrückennorm zu erreichen.
- 10.2 Die Löschwasserversorgung wird über Hydranten im umliegenden Bereich gesichert. Eine Zufahrt ist vorhanden und ausreichend.
- 10.3 Die Gasabschieberung befindet sich außerhalb des Kesselhauses, ist zugänglich und wurde durch den zuständigen Fachdienst der Stadt Gera überprüft.
- 10.4 Der Betrieb bleibt weiterhin in der turnusmäßigen Kontrolle im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau.
11. Die nachfolgend aufgelisteten Fachbehörden haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung / Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen
Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
 - Stadtverwaltung Gera
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Brandschutzbehörde;
Untere Wasserbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke

Verteiler:

1. Ausfertigung: Antragsteller: Thorey Gera Textilveredelung GmbH
07551 Gera, Lange Straße 71

1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Stadtverwaltung Gera Untere Immissionsschutzbehörde Amthorstraße 11, 07545 Gera
1 x Kopie	Stadtverwaltung Gera Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Amthorstraße 11, 07545 Gera
1 x Kopie	Stadtverwaltung Gera Untere Baubehörde Amthorstraße 11, 07545 Gera
1 x Kopie	Stadtverwaltung Gera Untere Brandschutzbehörde Amthorstraße 11, 07545 Gera
1 x Kopie	Stadtverwaltung Gera Untere Wasserbehörde Amthorstraße 11, 07545 Gera
1 x Kopie	Stadtverwaltung Gera Oberbürgermeister/-in Amthorstraße 11, 07545 Gera
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera